

**Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden  
(GS-EWS)**

**vom 04.12.2008**

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (im nachfolgenden „Abwasserzweckverband“ genannt) folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 2) und Schmutzwassergebühren (§ 3).

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 4) erhoben.

**§ 2  
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	6,0m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
bis	10,0m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr
über	10,0m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

**§ 3  
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### § 4

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche, abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. Diese überbauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. Die Gebühr beträgt 0,33 € pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. geneigte Dachflächen, Flachdächer   | Faktor 1,0 |
| 2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen (wie z. B. Schwarzdecken, Betonflächen) und sonstige wasserundurchlässige Flächen | Faktor 0,9 |

- |  |              |
|--|--------------|
| 3. Oberflächenbefestigungen mit Fugen<br>(wie z. B. Hopfpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster)   | Faktor 0,6   |
| 4. Gründächer, wasserdurchlässige Befestigungen<br>(Porenpflaster, etc.) Rasengittersteine,<br>wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke | Faktor 0,35. |

Bei Dachflächen wird der Dachüberstand mit herangezogen.

- (3) Wird auf einem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Zisterne entwässernden überbauten und befestigten Flächen reduziert, wenn ihr Aufnahmevolumen mindestens drei Kubikmeter aufweist.  
Die Flächenreduzierung errechnet sich (ausgehend von einer Gesamtniederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt von 600 Liter/m<sup>2</sup>) bei Zisternen mit Brauchwasser nach deren Volumen mit einem Divisor von 0,05 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> sowie bei Zisternen ohne Brauchwasser mit einem Divisor von 0,10 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 10 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, kann die für die Niederschlagswassergebühr anzusetzende Fläche vom Abwasserzweckverband bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässerten Fläche geschätzt werden.

## **§ 5 Gebührensuschläge**

Für Abwässer i.S.d. § 3 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Für die Festsetzung der Vorauszahlungen des Jahres 2009 werden
  1. für die Grundgebühr die zum 01.01.2009 vorhandenen Wasserzähler nach § 2,
  2. für die Schmutzwassergebühr die Wassermengen nach § 3 des Jahres 2007 und
  3. für die Niederschlagswassergebühr die zum 01.01.2009 vorhandenen gebührenrelevanten Flächen nach § 4

zugrunde gelegt.

## **§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 10**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Poppenhausen, 04.12.2008

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden



Gube  
Verbandsvorsitzende